Pos. 64,

für das apostolische Vicariat und die zur Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit in den Erblanden eingesetzten Behörden,

wird, da seiten der Deputation Nichts zu bemerken, der Kammer in der Höhe von

5781 Thlr. normalmäßig

zur Bewilligung empfohlen.

Unter

Pos. 65,

Universität Leipzig,

beantragt das Ministerium, den Ansatz unter 7, Dienstbezüge der Professoren und Lehrer, bei d um 1400 Thlr., Gehalt eines Professors der Veterinärwissenschaft, höher einzustellen, mit der Motivirung, daß diese Wissenschaft zeither von einem ordentlichen Honorarprofessor vertreten worden, welcher keinen Gehalt, sondern nur eine Remuneration bezog. Nachdem jedoch dieser seine Lehrthätigkeit eingestellt, mußte für das gedachte Fach ein außerordentlicher Professor mit dem angegebenen Gehalte berufen werden.

Der Deputation geht ein Bedenken dagegen nicht bei und schlägt sie der Kammer vor:

Unterpos. 7 in der Höhe von

142,136 Thlr.

zu bewilligen,

wogegen sie den Mehrbedarf derselben, welcher in voriger Finanzperiode

14,844 Thlr.

und in dieser

15,798 Thlr.

beträgt und seiten des Ministeriums für unbedingt nothwendig bezeichnet wurde, da er in seinem überwiegenden Theile Aufbesserung der Gehalte bezweckt, demselben zur Rechtfertigung überläßt; die Pos. 65 aber schlägt sie in der Höhe von

167,057 Thlr. normalmäßig

der Kammer zur Genehmigung vor.

Pos. 66a.

Für die evangelischen Kirchen.

Die Deputation konnte nicht unterlassen,

zu Unterpos. 1

an das Ministerium die Frage zu richten, warum die im vorigen Budget transitorisch eingestellten 16,500 Thlr. diesmal normalmäßig eingestellt seien, worauf ihr folgende Antwort geworden:

Die Nachbewilligung von 16,500 Thlr. für die Superintendenten wurde früher bei Ablehnung eines Entwurfs der Kirchenordnung auf den transitorischen Etat gesetzt, weil es fraglich war, welche Veränderung in der Stellung der Superintendenten durch eine neue Kirchenordnung herbeigeführt werden könnte.

Da nun durch die Kirchenvorstands- und Synodalordnung keine Veränderung des Ephoralamts eingetreten ist, eine Herabsetzung der Ephoralbesoldungen aber in Rücksicht auf die in der Neuzeit wesentlich gesteigerten Anforderungen, welche an die Ephoren gemacht werden, und in Rücksicht auf die meist sehr geringen Einkünfte vom Pfarramte nicht wohl thunlich ist, so eignet sich jene Post nicht mehr für den transitorischen Etat.

Durch die Einsetzung von besonderen Bezirksschulinspectoren, welche das neue Schulgesetz in Vorschlag bringt, wird die Arbeit der Superintendenten nicht erheblich vermindert, da der geistliche Theil ihres Geschäftsgebietes von jeher der bei Weitem überwiegende war, ihnen überdies die Beaufsichtigung und Revision des Religionsunterrichts verbleibt und jedenfalls der Geschäftsaufwand infolge des Einflusses des neuen Schulgesetzes keine Minderung erfahren wird.

Bei

Unterpos. 4

ist seiten der Deputation der Nachweis der Verwendung gewünscht worden, worauf folgende Erklärung erfolgt ist:

Das Ministerium ist schon seit Jahren genöthigt gewesen, die Berechnungssumme zu allgemeinen kirchlichen Zwecken zu überschreiten, um den bedürftigen Kirchengemeinden nur sehr mäßige Unterstützungen, insbesondere bei kostspieligeren Kirchenbauten zu gewähren und daß es wohl an der Zeit ist, eine Erhöhung dieser Summe zu beantragen.

Ueberschritten wurde diese Berechnungssumme in der Finanzperiode

1864/66	um	3,632	Thlr.	8	Ngr.	3	Pf.,
1867/69	=	18,828	=	21	=	4	=
1870/71	=	6,696	=	6	=	5	=

Zu Unterpos. 5

hatte die Deputation nach der Zahl der Stellen, welche davon betroffen werden, und deren Gehaltshöhe gefragt, worauf folgende Antwort erfolgt ist:

Die Zahl der geistlichen Stellen mit einem Einkommen unter 500 Thlr. beträgt 117, und das Gesammteinkommen derselben, ohne die Zulagen aus der Staatskasse, welche ihnen infolge der früheren, zuerst im Jahre 1843 erfolgten Bewilligung von 2000 Thlr. zeither gewährt worden sind,

46,928 Thlr. 16 Ngr. 3 Pf.,

so daß zur Aufbesserung bis zu 500 Thlr. eine Summe von

11,571 Thlr. 13 Ngr. 7 Pf.

erforderlich ist.

Wenn man nun die Zulagen nach runder Summe bemißt, was sich dadurch rechtfertigt, daß das Einkommen der Geistlichen ein schwankendes ist, das nicht selten hinter dem catastrirten Betrage zurückbleibt, so wird die postulirte Summe zu dem angegebenen Zwecke gerade hinreichen.

Zu Unterpos. 6

erschien der Deputation ein näherer Nachweis erwünscht, infolge dessen der Deputation eine Uebersicht der Einnahme und Ausgabe des Emeritirungsfonds auf das Jahr 1870 beigelegt worden, welche zur Ansicht der Kammer ausliegt; dabei aber bemerkt:

daß bei diesem Postulate noch auf eine mäßige Erhöhung Rücksicht zu nehmen sei, da die Summe von